

NEWSLETTER MWST



DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ - MEHR WERT FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN?

Steuerpflicht

Die Umsatzlimite für die Steuerpflicht blieb für die gemeinnützigen Institutionen auch unter dem neuen MWSTG bei CHF 150'000. Eine ursprünglich vorgesehene höhere Umsatzlimite von CHF 300'000 konnte sich im Parlament nicht durchsetzen. Diese höhere Umsatzlimite ist nun aber Bestandteil der zweiten MWST-Vorlage (MWSTG Teil B; Einheitssatz), welche voraussichtlich in der Wintersession 2010 im Nationalrat beraten wird.

Ab 2010 steht auch den Vereinen und Stiftungen die Bildung einer MWST-Gruppe offen. Bis Ende 2009 war dies aufgrund der mangelnden einheitlichen Leitung nicht möglich. Kann also neu eine offensichtliche Verbindung respektive einheitliche Leitung zwischen Vereinen und Stiftungen schlüssig dargelegt werden, kann ein Gesuch zur Bildung einer MWST-Gruppe ins Auge gefasst werden. Dabei käme es zu einer mehrwertsteuerlichen Entlastung auf Leistungsverrechnungen zwischen den Gruppenmitgliedern. Wird beispielsweise das administrative Personal in einem Verein angestellt, jedoch teilweise an die dazugehörige Stiftung verrechnet, könnte diese Leistungserbringung ohne MWST erfolgen und hätte beim Verein, falls nach der effektiven Methode abrechnend, nur geringe Auswirkungen auf den damit verbundenen Vorsteuerabzug.

Abrechnung nach Pauschalsteuersätzen

Die Abrechnungsmethode nach Pauschalsteuersätzen hat per Anfang 2010 eine gewisse Flexibilisierung in deren Anwendung erfahren. So besteht neu die Möglichkeit, die einmal gewählte Pauschalsteuersatzmethode nach 3 Steuerperioden (zurzeit entspricht eine Steuerperiode noch einem Kalenderjahr) zu wechseln. Die 3-Jahresfrist begann am 1.1.2010 zu laufen. Hat man sich per Anfang 2010 für die effektive Abrechnungsmethode entschieden, muss diese mindestens 10 Steuerperioden beibehalten werden.

WICHTIG: Per 1.1.2011 ändern sowohl die Steuersätze wie auch die Pauschalsteuersätze. Dadurch steht erneut sämtlichen(!) Steuerpflichtigen offen, die Abrechnungsmethode zu wechseln. Dies unabhängig von den oben genannten Fristen. Falls Sie sich also per 1.1.2010 nicht mit einem Wechsel der Abrechnungsmethode befasst haben (vgl. auch Ausführungen zur Thematik Spenden und Vorsteuerabzug), besteht per 1.1.2011 die Möglichkeit, dies noch nachzuholen. Ein Wechsel muss der Eidg. Steuerverwaltung spätestens bis Ende Februar 2011 mitgeteilt werden.

Editorial

Bereits haben wir die ersten Monate unter dem neuen MWST-Gesetz hinter uns und wir nähern uns dem Jahresende. Leider fehlen uns zurzeit immer noch die wichtigen Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung zu der ab 1.1.2010 geltenden Praxis. Die Publikationen werden voraussichtlich im Laufe des Herbstes erscheinen. So auch die für den Bereich NPO zentrale MWST-Branchen-Info Nr. 22 „Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen“. Der Autor widmet sich nachfolgend ein paar ausgewählten Themen, welche sich bereits aus den Gesetzestexten ergeben. Ob sich daraus wirkliche Vereinfachungen und somit ein Mehrwert ergeben, lässt sich, wenn überhaupt, nur auf den zweiten Blick feststellen.

Daniel Müller
Betriebsökonom FH
MWST-Spezialist
MAS in Accounting & Finance
BDO AG, Niederlassung Bern



DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ - MEHR WERT FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN?

Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland (Bezugsteuer)

Der sogenannte Dienstleistungsbezug, wie wir ihn bis Ende 2009 kannten, wurde mit dem neuen Gesetz auch auf gewisse Arten von Lieferungen durch ausländische Lieferanten erweitert. Diese Änderung dürfte aber für die meisten NPO's nur eine untergeordnete Rolle spielen.

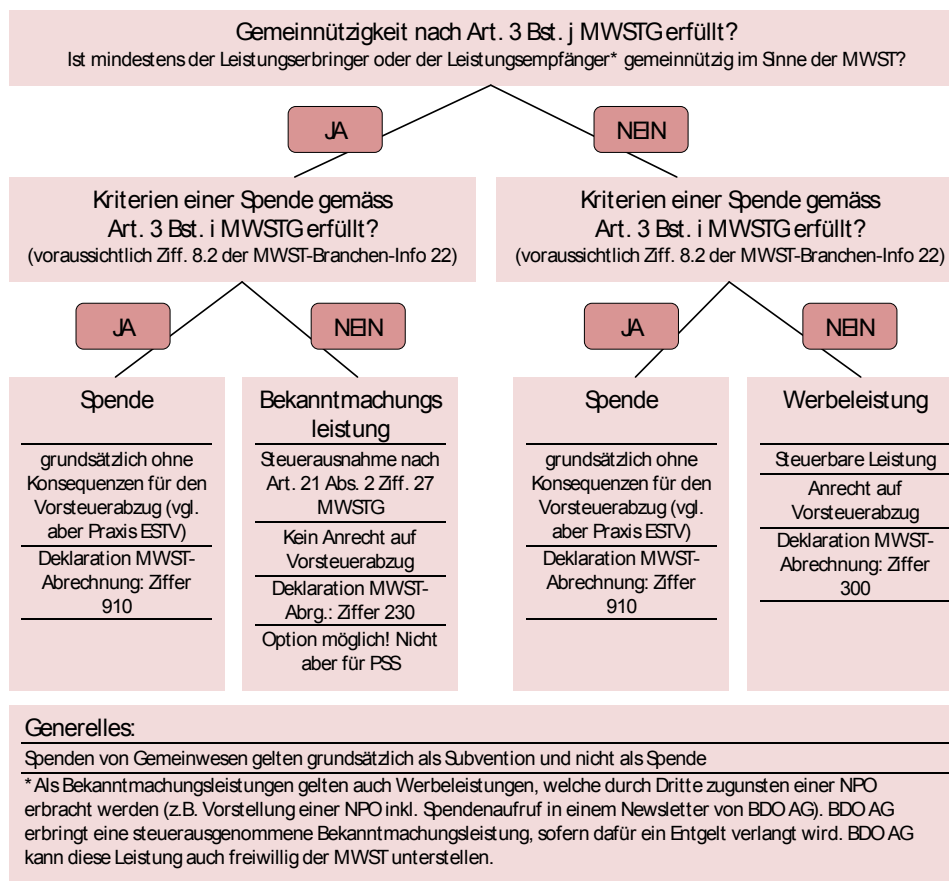
Viel wichtiger ist hingegen, dass die bisher geltende Freigrenze von CHF 10'000 für die Abrechnung der Bezugsteuer für bereits steuerpflichtige pauschal abrechnende Personen aufgehoben wurde.

D.h. konkret, dass steuerpflichtige NPO's, welche entweder nach Pauschalsteuersatzmethode oder aber nach effektiver Methode abrechnen, sämtliche Bezüge von Dienstleistungen aus dem Ausland mit der Eidg. Steuerverwaltung abzurechnen haben. Dies führt insbesondere bei der Pauschalsteuersatzmethode zu einer definitiven Steuerbelastung ab dem ersten Franken. Aber auch effektiv abrechnende Steuerpflichtige mit Vorsteuerkorrektur/Vorsteuerkürzung müssen mit einer erhöhten Steuerbelastung rechnen, da in der Regel bereits ab dem ersten Franken der Leistungsbezüge eine Korrektur/Kürzung zu erfolgen hat.

Bekanntmachungsleistungen

Unter dem alten MWST-Gesetz galt bis anhin für NPO's die schwierige Abgrenzungsfrage zwischen steuerbaren Werbeleistungen und einer nicht steuerbaren Spende. Massgebend war dabei insbesondere die Art und Weise der Bekanntgabe des Geldgebers.

Seit Anfang Jahr besteht mit Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG eine Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen von gemeinnützigen Organisationen, sofern diese nicht als Spende qualifizieren. Eine steuerbare Werbeleistung (z.B. Sponsoring) dürfte nach Meinung des Autors für gemeinnützige Organisationen somit per 1.1.2010 nicht mehr vorgesehen sein (vgl. Grafik unten). Diese Auffassung ist jedoch von Seiten der Eidg. Steuerverwaltung (noch) nicht bestätigt worden. Es sind die entsprechenden Publikationen abzuwarten.



Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass der Leistungserbringer einer steuerausgenommenen Bekanntmachungsleistung diese auch freiwillig der MWST unterstellen darf. Dies macht insbesondere dann Sinn, wenn der Leistungsempfänger - in der Regel eine effektiv abrechnende Person - den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Sodann wäre die Leistung in Ziffer 200, 205 und letztendlich in Ziffer 300 der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Für die leistungserbringende pauschalsteuersatzpflichtige NPO ist die freiwillige Versteuerung allerdings ausgeschlossen.

Es ergeben sich jedoch, im Gegensatz zur effektiven Abrechnungsmethode, keine steuerlichen Konsequenzen, da ohnehin keine Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht.

DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ - MEHR WERT FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN?

Spenden und deren Einfluss auf den Vorsteuerabzug

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Qualifikation von Spendeneinnahmen (Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG) sowie deren Einfluss auf den Vorsteuerabzug (Art. 33 MWSTG) liessen vor einem Jahr die Hoffnung aufkommen, Spendeneinnahmen hätten generell keine negative Auswirkung auf den Vorsteuerabzug mehr. Woraufhin sich für die meisten NPO's ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode aufgedrängt hätte.

Erste Stellungnahmen der Eidg. Steuerverwaltung liessen diese Hoffnungen aber relativ rasch vergehen. Die Einnahmen aus Spenden sollen zwar durchaus vorsteuerneutral sein, aber nur wenn diese auch einen unternehmerischen Bereich der NPO betreffen. Argumentiert wurde insbesondere damit, dass Art. 28 MWSTG (Grundsatz Vorsteuerabzug) den Abzug von Vorsteuern im nicht-unternehmerischen Bereich per se ausschliesse und eine NPO, welche ausschliesslich im nicht-unternehmerischen Bereich tätig ist, gar nicht erst eine Steuerpflicht respektive ein Anrecht auf Vorsteuer-

abzug erwirken kann. Es käme sodann zu einer Besserstellung von ohnehin steuerpflichtigen NPO's in diesen Tätigkeitsgebieten.

Soweit kann die Argumentation der Eidg. Steuerverwaltung auch nachvollzogen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Gesetzgeber mit Art. 33 MWSTG die Differenzierung zwischen unternehmerischen/nicht-unternehmerischen Bereichen tatsächlich gewollt hat? Es muss also im Grundsatz wie in der untenstehenden Grafik aufgezeigt, unterschieden werden.

Die Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach neuem MWST-Gesetz im Rahmen der Spendeneinnahmen ist also differenzierter zu prüfen als uns dies Art. 33 MWSTG erwarten lässt.

Erleichtert wird die Zuteilung der Spenden natürlich durch ein fundiertes Kostenrechnungssystem. Dadurch lassen sich die unternehmerischen und nicht-unternehmerischen Bereiche einer NPO etwas einfacher identifizieren. Bei einem allfälligen Wechsel von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Abrechnungs-

methode sind also die tatsächlichen „Finanzierungsverhältnisse“ kritisch zu beurteilen.

Steuersatzänderung 2011

Für Leistungen, welche im 2011 ausgeführt werden, gelten die neuen Steuersätze respektive Pauschalsteuersätze. Dies auch dann, wenn die Rechnungsstellung noch im 2010 erfolgt.

Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist für die Bestimmung des korrekten Steuersatzes respektive Pauschalsteuersatzes nicht relevant. Es muss auf den Zeitpunkt der Leistung abgestellt werden.

Singemäss können Leistungen, welche noch im Jahr 2010 erbracht wurden, jedoch erst im 2011 fakturiert werden, mit den alten Steuersätzen abgerechnet werden. Um die Abgrenzungsprobleme Ende Jahr möglichst gering zu halten ist sicher empfehlenswert, möglichst viele Leistungen per Ende Jahr abzurechnen oder Teilrechnungen zu stellen. Nähere Informationen zu den möglichen Abgrenzungsfragen finden sich in der MWST-Info Nr. 19 der Eidg. Steuerverwaltung.

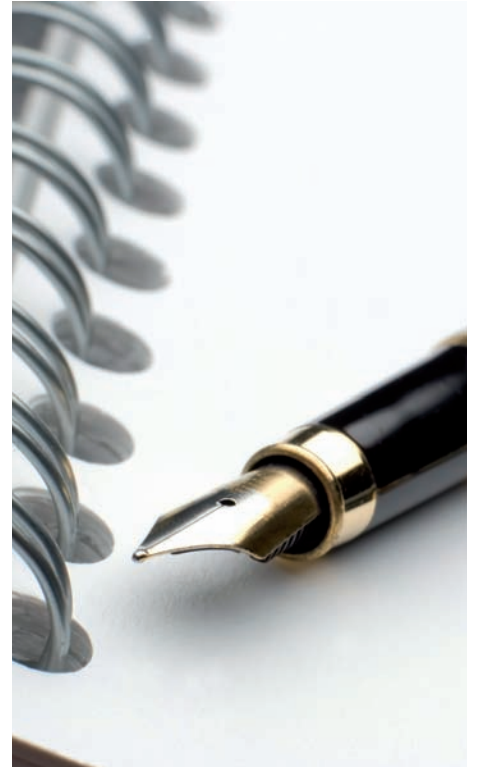
NPO	
Unternehmerischer Bereich	Nicht-unternehmerischer Bereich
Finanzierung mindestens teilweise durch steuerbare und/oder steuerausgenommene Umsätze (Leistungserbringung gegen Entgelt)	Karitative Leistung. Für ideelle Zwecke. Es werden keine unmittelbaren Einnahmen erzielt
Beispiele: Betreuung und Beratung gegen Entgelt, Präventionsmassnahmen, Behindertenwerkstatt; zum Teil finanziert durch steuerbare Sponsoringerträge oder Warenverkäufe, durch eine minimale Gebühr der Betroffenen	Beispiele: Gassenküche, Betreuung von Süchtigen, Massnahmen im Bereich Umweltschutz, in der Regel finanziert durch Spendengelder, ev. noch Subventionen
Die dafür verwendeten Spendengelder haben keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug. Vorsteuerabzug auch auf den anteiligen Kosten zur Erhebung dieser Spenden	Die dafür verwendeten Spendengelder berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Kein Vorsteuerabzug auch auf den Kosten zur Spendengenerierung
Vorsteuerkorrektur/-kürzung im Falle von Subventionen oder steuerausgenommenen Umsätzen allenfalls notwendig	Kein Vorsteuerabzugsrecht. Wo möglich besteht mangels Umsätzen auch gar keine subjektive Steuerpflicht

DAS NEUE MEHRWERTSTEUERGESETZ - MEHR WERT FÜR NON-PROFIT-ORGANISATIONEN?

Steuersatzänderung 2011

Die Steuersätze respektive Pauschalsteuersätze (Abrechnungssätze) ändern sich per 1.1.2011 wie folgt:

Steuersätze 2010	Steuersätze 2011
7.6%	8.0%
3.6%	3.8%
2.4%	2.5%
Abrechnungssätze 2010	Abrechnungssätze 2011
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	2.9%
3.5%	3.7%
4.2%	4.4%
5.0%	5.2%
5.8%	6.1%
6.4%	6.7%



Entsprechende Vorkehrungen in den Buchführungssystemen sind unbedingt noch vor Jahresende vorzunehmen!

Insbesondere für Vorauszahlungsrechnungen für 2011 muss bereits heute einerseits eine Fakturierung mit den neuen Steuersätzen andererseits eine Abrechnung mit den neuen Pauschalsteuersätzen in den bevorstehenden Quartalen Q3 und Q4.2010 möglich sein.

Fazit

Nun ist es der Leserin/dem Leser überlassen, ob die im Titel dieses Newsletters aufgeworfene Frage positiv oder negativ zu beantworten ist.

Aus unseren Erfahrungen mit Kunden lässt sich festhalten, dass das neue MWST-Gesetz in den ersten Monaten unbestritten zu MEHR AUFWAND und weniger zu MEHR WERT geführt hat. Dies hauptsächlich begründet durch die neuen deklaratorischen Anforderungen.

Betrachtet man die Umstellungen per 2010 aber als längerfristige Investition in eine einfachere Mehrwertsteuer, müssen wir die kurzfristigen Anpassungsschwierigkeiten ausblenden. Längerfristig wird der momentan höhere administrative Aufwand hoffentlich in Vergessenheit geraten und die Non-Profit-Organisationen können von den Neuregelungen im Bereich Spenden und der in Aussicht stehenden höheren Umsatzlimite von CHF 300'000 profitieren.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind allgemeiner Art und nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen zu ersetzen. Obwohl BDO AG mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen BDO AG wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der veröffentlichten Informationen, entstanden sind, werden ausgeschlossen. BDO AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit Inhalte ohne Ankündigung ganz oder teilweise zu ändern oder zu löschen. Der Newsletter ist urheberrechtlich geschützt und darf nur zum privaten und nicht gewerblichen Gebrauch kopiert und ausgedruckt werden.

FÜR FRAGEN ODER BEI UNKLARHEITEN STEHT IHNEN DAS PRODUKTLEADER - TEAM MWST ODER AUCH JEDE NIEDERLASSUNG VON BDO AG ZUR VERFÜGUNG



Mittelland

Andreas Frey, Solothurn

Direktwahl: 032 624 64 57

E-Mail: andreas.frey@bdo.ch



Zürich-Ostschweiz

Claudio Giger, Zürich

Direktwahl: 044 444 36 59

E-Mail: claudio.giger@bdo.ch



Nordwestschweiz

Willi Leutenegger, Basel

Direktwahl: 061 317 37 80

E-Mail: willi.leutenegger@bdo.ch



Zentralschweiz

Markus Metzger, Zug

Direktwahl: 041 757 50 10

E-Mail: markus.metzger@bdo.ch



Mittelland

Daniel Müller, Bern

Direktwahl: 031 327 17 28

E-Mail: daniel.mueller@bdo.ch



Zentralschweiz

Roland Stüdle, Luzern

Direktwahl: 041 368 13 10

E-Mail: roland.stuedle@bdo.ch



Westschweiz

Mariette Vranken, Lausanne

Direktwahl: 021 310 23 83

E-Mail: mariette.vranken@bdo.ch

Das MWST-Kursangebot von BDO 2010/2011

MWST-Update (Halbtageskurs)

Luzern, Donnerstag, 28. Oktober 2010, BDO AG (Nachmittag)

Zürich, Mittwoch, 10. November 2010, BDO AG (Nachmittag)

Luzern, Dienstag, 25. Januar 2011, BDO AG (Vormittag)

Aarau, Mittwoch, 23. Februar 2011, BDO AG (Nachmittag)

Zürich, Donnerstag, 31. März 2011, BDO AG (Nachmittag)

Basel, Dienstag, 05. April 2011, BDO AG (Nachmittag)

Bern, Dienstag, 03. Mai 2011, Novotel Bern (Nachmittag)

Solothurn, Donnerstag, 16. Juni 2011, Altes Spital Solothurn (NM)

MWST-Grundkurs I (Aufbaukurs)

Zürich, Donnerstag, 03. März 2011, BDO AG

Luzern, Donnerstag, 07. April 2011, BDO AG

Basel, Dienstag, 12. April 2011, BDO AG

Solothurn, Dienstag, 17. Mai 2011, BDO AG

MWST-Grundkurs II (Vertiefungskurs)

Zürich, Mittwoch, 27. April 2011, BDO AG

Solothurn, Dienstag, 07. Juni 2011, BDO AG

MWST-Kurs Gemeinwesen

Zürich, Mittwoch, 27. Oktober 2010, BDO AG

St. Gallen, Donnerstag, 14. April 2011, BDO AG

Basel, Mittwoch, 18. Mai 2011, BDO AG

Bern, Donnerstag, 09. Juni 2011, Novotel Bern

Luzern, Freitag, 26. August 2011, BDO AG

MWST-Kurs Immobilien/Baugewerbe

Solothurn, Mittwoch, 26. Oktober 2010, BDO AG (ganzer Tag)

Aarau, Dienstag, 22. Februar 2011, BDO AG (Halbttag, Nachmittag)

Bern, Dienstag, 05. April 2011, Novotel Bern (Halbttag, Nachmittag)

Luzern, Dienstag, 10. Mai 2011, BDO AG (Halbttag, Vormittag)

MWST-Kurs Rechnungswesen

Zürich, Donnerstag, 10. Februar 2011, BDO AG

MWST-Kurs International

Zürich, Mittwoch, 03. November 2010, BDO AG

Solothurn, Dienstag, 09. November 2010, BDO AG

St. Gallen, Dienstag, 29. März 2011, BDO AG

Luzern, Donnerstag, 26. Mai 2011, Radisson Blu Luzern

Olten, Donnerstag, 30. Juni 2011, Hotel Arte Olten

Weitere Informationen unter: www.bdo.ch.